

Öffentliche Bekanntmachung

der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Limbach-Fahrenbach

Änderung der 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Hagfeld“, Ortsteil Balsbach

im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB

Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB

Der Gemeinsame Ausschuss der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Limbach-Fahrenbach hat in öffentlicher Sitzung am 15.05.2023 den Einleitungsbeschluss zur Änderung der 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplans zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Hagfeld“ im Ortsteil Balsbach gefasst, den Planvorentwurf gebilligt und die Planung für die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB freigegeben.

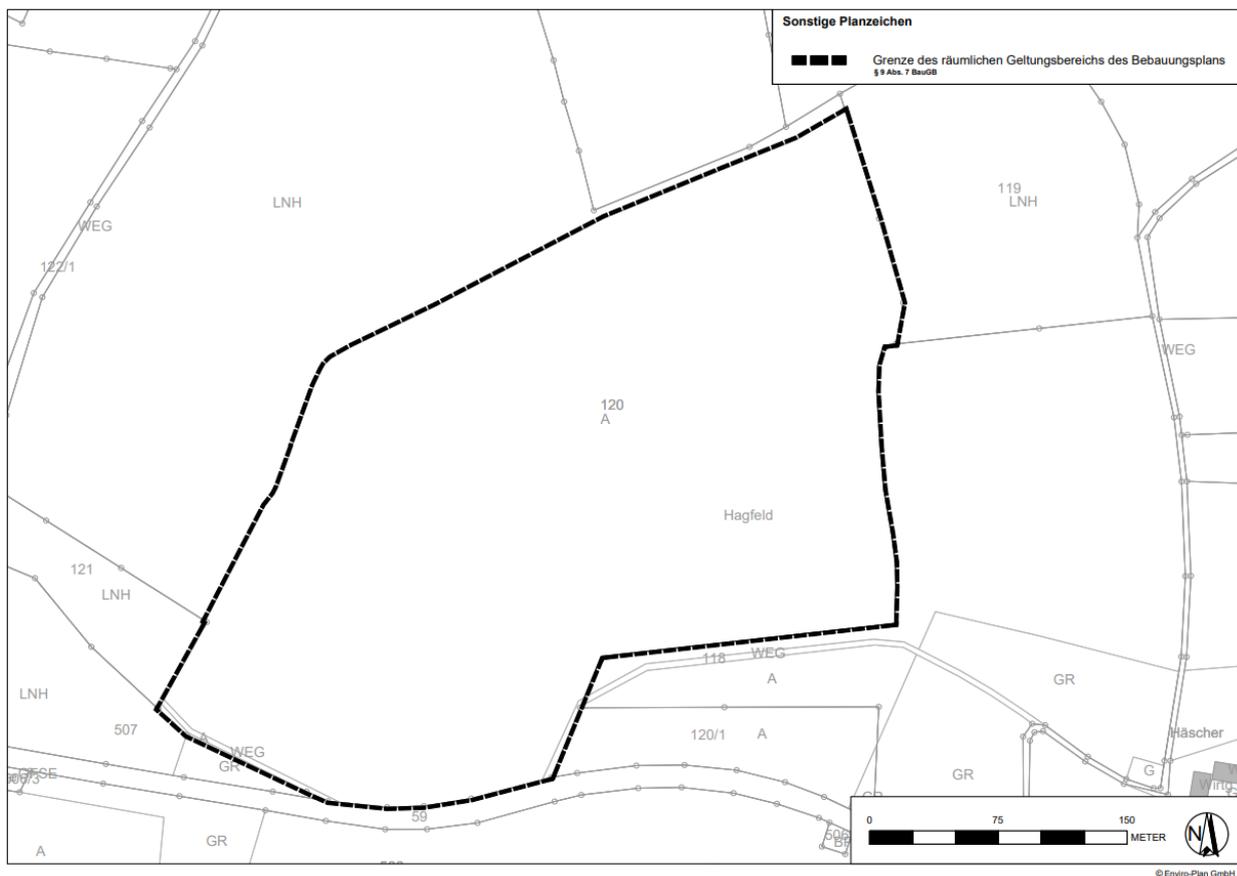
Das Plangebiet befindet sich mindestens 200 m nordwestlich von Balsbach, unmittelbar nördlich der K 3922. Die Größe des Plangebiets beträgt ca. 10,4 ha. Es wird lediglich das Flurstück Nummer 120 (teilweise) überplant. Die Fläche wird derzeit landwirtschaftlich genutzt.

Im Nordwesten, Osten und Süden ragt das Flurstück 120 über den Geltungsbereich hinaus. Darüber hinaus grenzen folgende Flurstücke, Gemarkung Balsbach, an den Geltungsbereich:

Im Norden und Nordosten: Flurstücke Nr. 119, 123, 124

Im Süden und Südwesten: Flurstücke Nrn. 59 (Kreisstraße), 120/1, 121 und 507.

Die Lage des Plangebietes und die Abgrenzung des Geltungsbereichs ergibt sich aus dem nachfolgenden unmaßstäblichen, nicht rechtsverbindlichen Lageplan:



Ziel und Zweck der Planung

Anlass für die Änderung des Flächennutzungsplanes ist ein beabsichtigtes Bauvorhaben zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Solarpark Hagfeld“ wird parallel zur Änderung des Flächennutzungsplanes aufgestellt und schafft die notwendige Rechtsgrundlage für die Bebauung.

Nach dem EEG beschränkt sich die Vergütung von Strom aus Freiflächen-Photovoltaikanlagen u. a. auf Flächen, die als Ackerland oder Grünland genutzt werden und in einem landwirtschaftlich benachteiligten Gebiet liegen. Das Plangebiet besteht vollständig aus landwirtschaftlicher Fläche. Laut Webportal der LEL Schwäbisch Gmünd mit Stand vom 20.02.2023 in Verbindung mit Richtlinie 86/465/EWG i.d.F. der Entscheidung 97/172/EG und VO (EU) Nr. 1305/2013 Art. 32 ist die Gemarkung Balsbach vollständig als benachteiligte Agrarzone eingestuft.

Mit der Realisierung der geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlage werden die Ziele der übergeordneten Planungen (Landesentwicklungsplan, Regionalplan) erfüllt. Die geplante Anlage dient der regionalen, dezentralen Gewinnung von elektrischer Energie. Das Vorhaben trägt dazu bei, die durch Bundes- und Landesregierung vorgegebenen Ziele einer deutlichen Erhöhung des Anteils Erneuerbarer Energien zu erreichen.

Nach § 1a Abs. 5 BauGB und durch das Klimaschutzgesetz des Landes Baden-Württemberg ist der Klimaschutz bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen. Das Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes in Baden-Württemberg sieht u.a. Vorgaben für die Reduzierung von Treibhausgasen vor. Der vorliegende vorhabenbezogene Bebauungsplan beinhaltet die Festsetzung eines Sonstigen Sondergebiets für Photovoltaikanlagen. Damit wird das Ziel der Steigerung der Erneuerbaren Energien (in Form von Photovoltaik) als Erfordernis des Klimaschutzes direkt berücksichtigt.

Das Vorhaben an sich ist als eine Maßnahme zur Bekämpfung des Klimawandels zu bewerten. Die Vorgaben und Ziele zum Klimaschutz sind berücksichtigt.

Die bisherige Planung des Vorhabens sieht die Errichtung einer fest aufgeständerten Photovoltaik-Freiflächenanlage mit einer Leistung von insgesamt ca. 11,1 MWp vor. Die Freiflächen-Photovoltaikanlage wird eingezäunt. Nur innerhalb der Umzäunung werden die Solarmodule und notwendigen Nebenanlagen errichtet. Die Fläche ist aufgrund ihrer Lage und Exposition für die Errichtung einer entsprechenden Anlage geeignet.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Hagfeld“ erfolgt im Regelverfahren mit zweistufiger Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß § 3 und § 4 BauGB und wird parallel zum Bebauungsplanverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB durchgeführt.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Der Vorentwurf der Flächennutzungsplanänderung mit der Begründung und dem Lageplan wird in der Zeit vom

04. September 2023 bis 06. Oktober 2023

beim Bürgermeisteramt Limbach, Hauptamt, EG, Zimmer Nr. 1, Muckentaler Str. 8d, 74838 Limbach, während der üblichen Öffnungszeiten:

Montags	von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr und 14.00 bis 17.00 Uhr
Di, Do und Fr	von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr
Mittwochs	von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr

und beim Bürgermeisteramt Fahrenbach, Bürgerbüro im Bürgersaal, EG, Ostring 6 (Bürgerzentrum „Am Limes“), 74864 Fahrenbach während der üblichen Öffnungszeiten:

Mo und Do	von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 17.00 Uhr
Di und Fr	von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Mittwochs	von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr

öffentlich ausgelegt. Während der Auslegung wird der Bürgerschaft Gelegenheit zur Äußerung und zur Erörterung der Planung gegeben.

Die Planunterlagen (Vorentwurf) sowie die Bekanntmachung werden gemäß § 4a Abs. 4 BauGB im Zeitraum der frühzeitigen Beteiligung zudem auf der Homepage der Gemeinde Limbach (Odenwald) unter <https://www.limbach.de/de/rathaus-service/oeffentliche-bekanntmachungen> und der Homepage der Gemeinde Fahrenbach unter <https://www.fahrenbach.de/bauen-wirtschaft/oeffentlichkeits-behoerdenbeteiligung> und im zentralen Internetportal des Landes Baden-Württemberg eingestellt.

Die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden parallel zur Öffentlichkeit beteiligt.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Planungsbüro (Enviro-Plan GmbH) mit der Durchführung des Verfahrens gem. § 4b BauGB beauftragt worden ist.

Hinweise:

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über die Flächennutzungsplanänderung unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Flächennutzungsplanänderung nicht von Bedeutung ist.

Limbach, den 25. August 2023

Thorsten Weber, Vorstandsvorsitzender